

Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Königlich Landratsamt. Druck von Th. Paulstadt Köpf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Mittwoch den 24. Dezember 1913.

Nach § 317 der Reichsversicherungsordnung haben die Arbeitgeber jeden von ihnen ständig Beschäftigten, der der Krankenversicherungspflicht unterliegt **und bisher keiner Krankenkasse angehört hat**, bei der betreffenden Krankenkasse oder den errichteten Meldestellen anzumelden. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung kann nach einer neueren Verfügung des königlichen Obergewerkeamts nicht davon abgegangen werden, daß auch die bei der Landkrankenkasse zu versichernden Personen seitens der Arbeitgeber **besonders** angemeldet werden. Die durch meine Kreisblataverfügung vom 13. Dezember 1913 — Extrakreisblatt — angeordnete Aufstellung der Verzeichnisse der bei der Landkrankenkasse zu versichernden Personen dient nur zur Kontrolle. **Unabhängig** von diesen Listen, welche wie vorgeschrieben, von den Guts- und Gemeindevorstehern **bis zum 26. Dezember 1913** dem Vorstände der Landkrankenkasse hier selbst einzusenden sind, haben die Arbeitgeber daher die von ihnen beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Personen **anzumelden**.

Die Anmeldung hat auf dem vorgeschriebenen Formular beim Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, welche bis auf Weiteres als **Meldestellen** bestimmt sind, zu erfolgen. Formulare zu den Anmeldungen werden den Meldestellen von der Krankenkasse zugehen. Die Anmeldung ist spätestens **bis zum 5. Januar 1914** zu bewirken.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, **sofort nach Ablauf der Anmeldefrist** die ihnen von den Arbeitgebern eingereichten Anmeldungen dem Vorstände der Landkrankenkasse hier selbst einzusenden.

Im Stadtbezirk Goldap müssen die Anmeldungen der krankenversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten gleichfalls bis zum 5. Januar 1914 direkt bei der Landkrankenkasse erfolgen. Formulare dazu sind im Geschäftszimmer der Landkrankenkasse (Markt Kaufmann Parlowsty) sowie auch in den hiesigen Druckereien zu haben.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß bei der Landkrankenkasse zu versichern sind:

1. die in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigten,
2. die Dienstboten,
3. die Hausgewerbetreibenden mit eigener im Kreise Goldap gelegener Betriebsstätte sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten,
4. die im Wandergewerbe Beschäftigten.
5. die unständig Beschäftigten, welche überwiegend in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind.

Unständig Beschäftigte sind solche Arbeiter, deren Beschäftigung **auf weniger als 1 Woche** entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt, oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Die unständig Beschäftigten, über welche die Kasse ein besonderes Mitglieder-

verzeichnis führt, sowie die Hausgewerbetreibenden haben sich in der gestellten Frist selbst zur Krankenkasse anzumelden, wobei letztere verpflichtet sind, auch die von ihnen hausgewerblich Beschäftigten zur Krankenversicherung zu melden.

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, kann vom Versicherungsamt, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden. Unabhängig von der Strafe holt der Kassenvorstand die rückständigen Beiträge nach. Er kann den Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünftel der rückständigen Beiträge auferlegen.

Goldap, den 23. Dezember 1913

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Landrat

In Vertretung

R n o p f f, Kreisdeputierter

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügungen vom 13. und 23. Dezember d. Js. mache ich bekannt, daß **am 1. Januar 1914** auch die Ortskrankenkasse für den Kreis Goldap ins Leben tritt. Die Geschäftsstelle der Kasse befindet sich im Hause des Kaufmanns Parlowsky Ecke Markt. Die Namen der Vorstandsmitglieder werden noch mitgeteilt werden.

Versicherungspflichtig bei der Ortskrankenkasse sind, **soweit sie nicht in der Landwirtschaft beschäftigt** werden und daher Mitglieder der Landkrankenkasse, sind:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gefellen, Lehrlinge,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen.
5. Lehrer und Erzieher.

Mit Ausnahme der unter 2, 4 und 5 aufgeführten Personen sowie der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, auf welche die Versicherungspflicht erst durch die Reichsversicherungsordnung ausgedehnt ist, gehören die übrigen vorstehend aufgeführten Personen bereits jetzt der Gemeindekrankenversicherung des Kreises Goldap an. Diese der Gemeindekrankenversicherung angehörenden Personen treten mit dem 1. Januar 1914 zur allgemeinen Ortskranken-Kasse des Kreises Goldap über.

Die Ueberweisung erfolgt durch das Versicherungsamt. Gleichwohl ist es erforderlich, daß die betreffenden Personen, auch soweit sie bisher bereits bei der Gemeindekrankenversicherung versichert waren, nochmals bei der Ortskrankenkasse unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare angemeldet werden, da auf Grund der Anmeldungen erst die Zuteilung der Kassenmitglieder zu den einzelnen Lohnklassen erfolgen kann.

Um die Durchführung der **erstmaligen** Anmeldung zu erleichtern, werden in den nächsten Tagen den Herren Guts- und Gemeindevorstehern, welche bis auf Weiteres als Meldestellen bestimmt sind, Anmeldeformulare zur Verteilung an die Arbeitgeber zugehen.

In diese Formulare sind die versicherungspflichtigen Personen unter Ausfüllung sämtlicher Spalten aufzunehmen. Die Anmeldungen sind seitens der Arbeitgeber **spätestens bis zum 5. Januar 1914** zu bewirken. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, **sofort nach Ablauf der Anmeldefrist** die ihnen von den Arbeitgebern eingereichten Anmeldungen dem Vorstande der Ortskrankenkasse hieselbst einzusenden.

Im Stadtbezirk Goldap müssen die Anmeldungen der Krankenversicherungspflichtigen Personen gleichfalls bis zum 5. Januar 1914 direkt bei der Ortskrankenkasse erfolgen.

Formulare dazu sind im Geschäftszimmer der Ortskrankenkasse (Markt bei Kaufmann Parlowsky sowie auch in den hiesigen Druckereien zu haben.

Hinsichtlich der Strafen und sonstigen Nachteile, welche die Arbeitgeber treffen, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, nehme ich Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 23. d. Mts. betreffend Durchführung der Krankenversicherungspflicht bei der Landkrankenkasse.

Zum Zwecke der Beitragserhebung werden die Rassenmitglieder in 5 Lohnklassen eingeteilt, welche den gemäß § 1245 der Reichsversicherungsordnung für die Invalidenversicherung festgesetzten 5 Lohnklassen entsprechen.

Die Beiträge betragen pro Woche :

für die I. Stufe (Grundlohn 1,00 Mk.)	0,18 Mk.
für die II. Stufe (Grundlohn 1,80 Mk.)	0,33 Mk.
für die III. Stufe (Grundlohn 2,50 Mk.)	0,45 Mk.
für die IV. Stufe (Grundlohn 3,50 Mk.)	0,63 Mk.
für die V. Stufe (Grundlohn 4,50 Mk.)	0,81 Mk.

Für Lehrlinge aller Art, die ohne Engelt beschäftigt werden, betragen die Beiträge 75/100 der Beiträge der niedrigsten Stufe.

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu tragen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Verfügung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 24. Dezember 1913.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts
Landrat.

In Vertretung
R n o p f f, Kreisdeputierter.